



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist** in **Willebadessen-Fölsen** hat mit Beschluss vom 05.11.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05.11.2020, nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.11.2011 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>400,00</u>	EUR
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>550,00</u>	EUR
c) Urnenreihengrabstätte	<u>400,00</u>	EUR
d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.450,00</u>	EUR
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.300,00</u>	EUR
f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einer Gemeinschaftsgrabstätte um einen Baum	<u>1.300,00</u>	EUR

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte <u>je Stelle</u>	<u>800,00</u>	EUR
b) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit <u>je Stelle</u>	<u>1.700,00</u>	EUR
c) Urnenwahlgrabstätte <u>je Stelle</u>	<u>550,00</u>	EUR
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.450,00</u>	EUR
e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einer Gemeinschaftsgrabstätte um einen Baum	<u>1.450,00</u>	EUR
f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>400,00</u>	EUR

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

5. Einebnen vor Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit: 25,00 EUR / Jahr.

III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle
 - a) Benutzung der Trauerhalle (stellt die Stadt Willebadessen in Rechnung)

2. Sonstiges: Benutzung der Matten 10,00 EUR

Willebadessen-Fölsen, den 05.11.2020
Ort, Datum



Ludger Hüpping	Stellv. ges. Vorsitzender
Michael Thom	Mitglied
Martina Knüdel-Gockeln	Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Paderborn, den 15.12.2020
GZ: 6.10.1/2234.30.10 #12103/186/103-
AZ: 2018
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 26. Januar 2021
Bezirksregierung
im Auftrag



Schweidlich